

# RS OGH 1996/9/24 5Ob2232/96p, 5Ob203/04w, 5Ob136/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

## Norm

ABGB §1007

ABGB §1009

GBG §31 Abs6

## Rechtssatz

Als eine auf das bestimmte Geschäft lautende Vollmacht ist dabei nur eine solche anzusehen, die außer dem Gegenstand des Vertrages auch die Vertragspartner und - bei entgeltlichen Geschäften - den Preis bezeichnet. Die einem Rechtsanwalt im Kaufvertrag erteilte Vollmacht (Subvollmacht) zur Empfangnahme des Grundbuchsbeschlusses ändert daran nichts, weil sich ein der Hauptvollmacht anhaftender Mangel auch in der vom Machtgeber einem Dritten erteilten Untervollmacht niederschlägt. Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst besitzt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2232/96p  
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2232/96p
- 5 Ob 203/04w  
Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 203/04w  
Vgl auch; Beisatz: Die abgeleitete Vollmacht hat den selben Inhalt wie die Hauptvollmacht. (T1)
- 5 Ob 136/18p  
Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 136/18p  
nur: Niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst besitzt. (T2)  
Beisatz: Als Wohnungseigentumsbewerber kam dem Erstantragsteller kein Verfügungsrecht über den Gegenstand der Schenkung zu. (TT3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105991

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)